

HELBRAER KOMMUNALANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt mit Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra und der Mitgliedsgemeinden Ahlsdorf,
Benndorf, Blankenheim, Bornstedt, Helbra, Hergisdorf, Klostermansfeld, Wimmelburg



Eintritt frei !!!

GLÜCK AUF! **WO? HIN?**
MANSFELD-SÜDHARZ
FINDET SICH NEU

GLÜCK AUF!
DAS KIN 
KOMMT!

Neu!!! Neu!!! Neu!!!
Jetzt auch in HELBRA!
Gezeigt werden:
1. „Das rote Mansfeld“
und
2. „Mansfelder Land – totes Land?“
Freikarten ab 14.10. nur im
Weinhaus Till, Helbra

28.10
2022

**SONNENSAAL
HELBRA**

18:30
Uhr

Im Vorprogramm Peter Mansfeld mit seiner Gitarre

Kartenreservierungen bei ihrem örtlichen Verein
oder unter kino009@web.de

Gefördert durch:
 Die Bundesregierung
für Kultur und Medien

 SACHSEN-ANHALT **#moderndenken**

 MANSFELD
SÜDHARZ

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Sprechzeiten der Verwaltung und Bürgermeister

Sitz: An der Hütte 1, 06311 Helbra
 Tel.: 034772 50-0
 Fax: 034772 27231
 Internet: www.verwaltungsamt-helbra.de
 E-Mail: info@verwaltungsamt-helbra.de

Sprechzeiten für alle Fachdienste:

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
 Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

Wichtige Telefonnummern:

Verbandsgemeindebürgermeister
 Zi.: 305 Sekretariat 50-101

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen

Zi.: 306 FD-Leiterin 50-103

SG Zentrale Dienste

Zi.: 317 Allg. Verwaltung 50-151

Zi.: 318 Kindereinrichtungen, Kostenbeiträge,
 Bad, Kultur 50-252

Zi.: 221 Grundschulen, Wahlen 50-201

Zi.: 212 Kommunalanzeiger 50-157

SG Finanzen

Zi.: 303 Steuern 50-313
 50-314

Zi.: 315, Kasse 50-301
 316 50-302

Zi.: 321 Vollstreckung 50-214
 50-304
 50-316

Fachdienst Bauverwaltung

Zi.: 207 FD-Leiter/Bauanträge, Bauleitplanung 50-208

Zi.: 206 Beiträge, UHV 50-213
 50-215

Zi.: 218 Gebäudeverwaltung 50-308
 50-211

Zi.: 219 Gebäudeverwaltung 50-212

Zi.: 220 Straßenbeleuchtung 50-207

Zi.: 204 Wirtschaftshöfe 50-204

Zi.: 223 Liegenschaften 50-306
 50-307

Zi.: 203 Straßenschäden 50-300

Zi.: 203 Klimaschutzmanager 50-254

Fachdienst Ordnungsverwaltung

Zi.: 216 FD-Leiterin/Allg. Ordnungsangelegen-
 heiten 50-150

Brandschutz 50-152

Zi.: 323 Einwohnermeldeangelegenheiten 50-161

50-162

Zi.: 217 Allg. Ordnungsangelegenheiten 50-106

Zi.: 215 Allg. Ordnungsangelegenheiten,
 Fundbüro, Gewerbe 50-153

Zi.: 215 Allg. Ordnungsangelegenheiten,
 Umwelt 50-158

Zi.: 322 Standesamt, Friedhofswesen 50-159

Zi.: Kontrolle der öffentlichen
 Sicherheit und Ordnung 50-155

Sprechzeiten Schiedsstelle:

jeden 1. Dienstag des Monats von
 16.30 - 17.30 Uhr **Tel.:** 50-212

Sprechzeiten der Bürgermeister:

Gemeinde Ahlsdorf

Grundstraße 5, 06313 Ahlsdorf **Tel.:**
 Herr Patz 0171 6233631
 Termine nach Vereinbarung

Gemeinde Benndorf

Chausseestraße 1, 06308 Benndorf **Tel.:**
 Herr Jentsch 86-220
 Montag: 15.00 - 17.30 Uhr

Gemeinde Blankenheim

Kreisfelder Weg 165 a,
 06528 Blankenheim **Tel.:**
 Herr Strobach 034659 60707
 1 Std. vor jeder Gemeinderatssitzung und
 nach Vereinbarung
 Besetzung Gemeindebüro:
 Mi., 12.00 - 14.00 Uhr + Do., 12.15 - 16.00 Uhr

Gemeinde Bornstedt

Karl-Marx-Straße 6,
 06295 Bornstedt **Tel.:**
 Herr Rose 03475 633176
 Mittwoch: 17.00 - 18.00 Uhr

Gemeinde Helbra

Hauptstraße 24, 06311 Helbra **Tel.:**
 Herr Wyszowski 20317
 Dienstag: 17.00 - 19.00 Uhr

Service-Büro

Hauptstraße 10, 06311 Helbra **Tel.:**
 Sprechzeiten: Mo. - Fr. 82869
 9.00 - 14.00 Uhr

Bibliothek

Schulstr. 28 **Tel.:** 32376
 Öffnungszeit: Mittwoch 14.00 - 18.00 Uhr

Gemeinde Hergisdorf

Thomas-Müntzer-Straße 147,
 06313 Hergisdorf **Tel.:**
 Herr Colawo 0171 7550133
 Donnerstag: 16.00 - 18.00 Uhr

Gemeinde Klostermansfeld

Kirchstraße 1,
 06308 Klostermansfeld **Tel.:**
 Herr Ochsner 80-120
 Dienstag: 17.00 - 18.00 Uhr
 und zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat nach telefonischer
 Vereinbarung

Gemeinde Wimmelburg

Hauptstraße 73,
 06313 Wimmelburg **Tel.:**
 Herr Zinke 03475 633240
 Dienstag: 17.30 - 18.30 Uhr

Störungsrufnummer (kostenfrei)

Montag bis Sonntag: 0.00 - 24.00 Uhr:
 MITNETZ STROM 0800 2305070

Amtliche Bekanntmachungen aus dem Verwaltungsamt

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra

Bekanntgabe der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates aus der Sitzung vom 25.08.2022

Öffentlicher Teil:

Vergabe Konzession Wasser

Vorlage: VBG/BV/224/2022

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Veröffentlichung des Auslaufens der Konzession mit der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH gemeinsam mit den betroffenen Gemeinden im Bundesanzeiger vorzunehmen und zu einer Interessenbekundung aufzurufen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zum Abschluss eines Konzessionsvertrages für weitere 20 Jahre beginnend ab dem 01.01.2023 zu veranlassen, einschließlich der Verhandlung eines entsprechenden Konzessionsvertrages.

Der Abschluss des Konzessionsvertrags bedarf der Zustimmung durch den Verbandsgemeinderat.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Annahme einer Sachspende

Vorlage: VBG/BV/227/2022

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Annahme einer Sachspende durch den Verein zur Förderung der Feuerwehr Klostermansfeld in Höhe von 783,02 EUR zweckgebunden für die Ortsfeuerwehr Klostermansfeld.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Errichtung einer frostfreien Entnahme von Löschwasser aus Bad Anna

Vorlage: VBG/MV/226/2022

Von der Mitteilungsvorlage wurde Kenntnis genommen.

Alternativfreiflächenprüfung für Standorte zur Errichtung von PV-Anlagen

Vorlage: VBG/MV/225/2022

Von der Mitteilungsvorlage wurde Kenntnis genommen.

Widmung des Trauzimmers in der Kirchstraße 1, 06308 Klostermansfeld als Außenstelle des Standesamtes der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

Vorlage: VBG/BV/208/2022

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra beschließt, den Raum 16 in der Kirchstraße 1 in 06308 Klostermansfeld als Trauzimmer der Außenstelle des Standesamtes der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra zu bestätigen. Der Verbandsgemeindebürgermeister wird beauftragt, die Widmungsverfügung öffentlich bekannt zu geben.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Aufhebung BV/206/2022 zum Antrag der AfD-Fraktion: Abwahl und Neuwahl des Vertreters der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra im Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“

Vorlage: VBG/BV/206/2022/1

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Aufhebung des in der Sitzung vom 30.06.2022 gefassten Beschlusses 206/2022.

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Antrag der AfD-Fraktion: Abwahl und Neuwahl des Vertreters der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra im Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“

Vorlage: VBG/BV/206/2022/2

Der Verbandsgemeinderat beschließt:

1. Die Abberufung des bisherigen Vertreters (Herrn Uwe Tempelhof) der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra in der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“.
2. Die Neuberufung von Gerd Wyszkowski als Vertreter der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra in der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“.

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Aufhebung der BV/207/2022 zum Antrag der Gemeinde Klostermansfeld hinsichtlich der Vertretung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra im Abwasserzweckverband „Wipper-Schlenze“

Vorlage: VBG/BV/207/2022/1

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Aufhebung der am 30.06.2022 beschlossenen BV 207/2022.

Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Anträge der Gemeinde Klostermansfeld hinsichtlich der Vertretung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra im Abwasserzweckverband „Wipper-Schlenze“

Vorlage: VBG/BV/207/2022/2

Der Verbandsgemeinderat beschließt,

1. Herrn Uwe Tempelhof als den Vertreter der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra im AZV „Wipper-Schlenze“ mit sofortiger Wirkung abzurufen und
2. Herrn Hans-Günter Smolka als Vertreter im AZV „Wipper-Schlenze“ zu berufen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Nichtöffentlicher Teil:

Sanierung Mehrzweckhalle Blankenheim (Sanitärtrakt) Los 4 – Dachdeckerarbeiten

Vorlage: VBG/BV/222/2022

Der Verbandsgemeinderat beschließt auf die Leistung „Los 4 – Dachsanierung der Mehrzweckhalle Blankenheim dem Bieter Nr. 1 mit dem wirtschaftlichsten Angebot den Zuschlag zu erteilen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Gemeinde Benndorf

Bekanntgabe der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Benndorf vom 05.09.2022

Öffentlicher Teil:

Annahme einer Spende

BEN/BV/097/2022

Der Gemeinderat Benndorf stimmt der Annahme der Spende der Firma Jentsch/Schrank in Höhe von 211,70 € zu.

Der Beschluss wurde gefasst.

Annahme einer Spende

BEN/BV/099/2022

Der Gemeinderat Benndorf stimmt der Annahme der Spende des Planungsbüros Monau in Höhe von 113,58 € zu.

Der Beschluss wurde gefasst.

Annahme einer Spende

BEN/BV/100/2022

Der Gemeinderat Benndorf stimmt der Annahme der Spende des Planungsbüros Monau in Höhe von 107,10 € zu.

Der Beschluss wurde gefasst.

Nichtöffentlicher Teil:**Vergabeentscheidung: Implementierung von Gebäudeleittechnik in kommunale Objekte der Gemeinde Benndorf BEN/BV/098/2022**

Der Gemeinderat beschließt die Leistung, Implementierung von Gebäudeleittechnik in kommunale Objekte der Gemeinde Benndorf, zu vergeben.

Auf das Mitwirkungsverbot gemäß § 33 KVG LSA wird verwiesen. Der Beschluss wurde gefasst.

**Bekanntmachung
der Benndorfer Wohnungsbau GmbH
über den Jahresabschluss 2021**

Die Gesellschafterversammlung der Benndorfer Wohnungsbau GmbH hat am 24.08.2022 zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Der Jahresabschluss zum 31.12. 2021 wird mit einer Bilanzsumme von 22.161.366,67 EUR und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021, versehen mit dem uneingeschränkten und nachfolgend wiedergegebenen Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RELYON GmbH, vertreten durch Herrn Karbaum, festgestellt.

2. Feststellung des Jahresergebnisses

Der Jahresabschluss per 31.12.2021 wird mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 102.184,96 EUR und einer Bilanzsumme von 22.161.366,67 EUR festgestellt. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Entlastung des Geschäftsführers

Dem Geschäftsführer, Herrn Gerhard Blume, wird für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

4. Entlastung des Aufsichtsrates

Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt. Wiedergabe des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Sangerhausen.

Öffentliche Auslegung:

Die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2021 und des Lageberichtes erfolgt in der Geschäftsstelle der Benndorfer Wohnungsbau GmbH, Chausseestraße 1 in 06308 Benndorf in der Zeit vom 13.10. – 27.10.2022 zu folgenden Sprechzeiten:

Montag	geschlossen
Dienstag	09:00 – 12:00 und 13:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	13:00 – 15:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

Benndorf, den 24.08.2022

gez. Gerhard Blume
Geschäftsführer

Benndorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH Anlage 5
Benndorf

**Bestätigungsvermerk
des Unabhängigen Abschlussprüfers**

An die Benndorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Benndorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzie-

rungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Benndorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

Sangerhausen, 1. August 2022


Jens Karbaum
Wirtschaftsprüfer



RELYON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Gemeinde Bornstedt

Bekanntgabe der Beschlüsse des Gemeinderates Bornstedt aus der Sitzung vom 05.09.2022

Öffentlicher Teil:

Feststellung des Jahresabschlusses 2013 und Entlastung Bürgermeister

Vorlage: BOR/BV/033/2022

1. Der Gemeinderat beschließt gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA den geprüften Jahresabschluss 2013 mit einer Bilanzsumme von 4.739.908,65 EUR. Der Jahresüberschuss wird gem. § 23 KomHVO den Rücklagen aus Überschüssen zugeführt und zur Senkung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages eingesetzt.
2. Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA für den Jahresabschluss zum 31.12.2013 die Entlastung.

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Feststellung des Jahresabschlusses 2014 und Entlastung Bürgermeister

Vorlage: BOR/BV/034/2022

1. Der Gemeinderat beschließt gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA den geprüften Jahresabschluss 2014 mit einer Bilanzsumme von 4.185.805,94 EUR. Der Jahresfehlbetrag wird gem. § 23 KomHVO auf neue Rechnung vorgetragen und in den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag überführt.

2. Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA für den Jahresabschluss zum 31.12.2014 die Entlastung.

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und Entlastung Bürgermeister

Vorlage: BOR/BV/035/2022

1. Der Gemeinderat beschließt gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA den geprüften Jahresabschluss 2015 mit einer Bilanzsumme von 4.199.345,30 EUR. Der Jahresüberschuss wird gem. § 23 KomHVO den Rücklagen aus Überschüssen zugeführt und zur Senkung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages verwendet.
2. Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA für den Jahresabschluss zum 31.12.2015 die Entlastung.

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und Entlastung Bürgermeister

Vorlage: BOR/BV/036/2022

1. Der Gemeinderat beschließt gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA den geprüften Jahresabschluss 2016 mit einer Bilanzsumme von 4.197.244,13 EUR. Der Jahresüberschuss wird gem. § 23 KomHVO den Rücklagen aus Überschüssen zugeführt und zur Senkung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages verwendet.
2. Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA für den Jahresabschluss zum 31.12.2016 die Entlastung.

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und Entlastung Bürgermeister

Vorlage: BOR/BV/037/2022

1. Der Gemeinderat beschließt gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA den geprüften Jahresabschluss 2017 mit einer Bilanzsumme von 3.989.220,15 EUR. Der Jahresfehlbetrag wird gem. § 23 KomHVO auf neue Rechnung vorgetragen und in den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag überführt.
2. Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA für den Jahresabschluss zum 31.12.2017 die Entlastung.

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und Entlastung Bürgermeister

Vorlage: BOR/BV/038/2022

1. Der Gemeinderat beschließt gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA den geprüften Jahresabschluss 2018 mit einer Bilanzsumme von 4.011.597,78 EUR. Der Jahresfehlbetrag wird gem. § 23 KomHVO auf neue Rechnung vorgetragen und in den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag überführt.
2. Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA für den Jahresabschluss zum 31.12.2018 die Entlastung.

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und Entlastung Bürgermeister

Vorlage: BOR/BV/039/2022

1. Der Gemeinderat beschließt gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA den geprüften Jahresabschluss 2019 mit einer Bilanzsumme von 3.990.560,33 EUR. Der Jahresfehlbetrag wird gem. § 23 KomHVO auf neue Rechnung vorgetragen und in den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag überführt.

2. Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA für den Jahresabschluss zum 31.12.2019 die Entlastung.

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und Entlastung Bürgermeister

Vorlage: BOR/BV/040/2022

1. Der Gemeinderat beschließt gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA den geprüften Jahresabschluss 2020 mit einer Bilanzsumme von 3.846.727,95 EUR. Der Jahresfehlbetrag wird gem. § 23 KomHVO auf neue Rechnung vorgetragen und in den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag überführt.
2. Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA für den Jahresabschluss zum 31.12.2020 die Entlastung.

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Erstellung Jahresabschluss 2021

Vorlage: BOR/BV/041/2022

Der Gemeinderat beschließt, für die Erstellung des Jahresabschlusses 2021 die Erleichterungen des Runderlasses vom 15.10.2020 vollumfänglich anzuwenden.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Bornstedt (Entschädigungssatzung)

Vorlage: BOR/BV/044/2022

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Bornstedt in der vorliegenden Fassung.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Hauptsatzung der Gemeinde Bornstedt

Vorlage: BOR/BV/045/2022

Der Gemeinderat beschließt der vorliegenden Hauptsatzung zuzustimmen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Nichtöffentlicher Teil:

Es wurden keine Beschlüsse gefasst.

Bekanntmachung der Beschlüsse BOR/BV/033/2022, BOR/BV/034/2022, BOR/BV/035/2022, BOR/BV/036/2022, BOR/BV/037/2022, BOR/BV/038/2022, BOR/BV/039/2022, BOR/BV/040/2022 über die Jahresabschlüsse und die Entlastungen des Bürgermeisters der Gemeinde Bornstedt gemäß § 120 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) für die Jahre 2013 - 2020

Die vorstehenden Beschlüsse über die Jahresabschlüsse und die Erteilung der Entlastungen des Bürgermeisters der Gemeinde Bornstedt für die Haushaltsjahre 2013-2020 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresabschlüsse liegen nach § 120 Abs. 2 KVG LSA
vom 17.10. bis 28.10.2022

zur Einsichtnahme in der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, An der Hütte 1, Zimmer 320, Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bornstedt, den 20.09.2022

gez. Rose
Bürgermeister

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Bornstedt (Entschädigungssatzung)

Gemäß §§ 8, 11, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bornstedt in seiner Sitzung am 05.09.2022 folgende Entschädigungssatzung beschlossen.

§ 1

Grundsätze der Entschädigung

(1) Die durch die Gemeinde zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichteten Einwohner haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles. Die in den nachfolgenden Paragraphen bezeichneten Personen erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen eine Aufwandsentschädigung.

(2) Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz der Auslagen, einschließlich der Kosten für die Inanspruchnahme privater Räume, mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes sowie die zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten. Die Ansprüche auf Aufwandsentschädigung sind nicht übertragbar; auf sie kann nicht verzichtet werden.

(3) Alle Zahlungen, mit Ausnahme der Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister erfolgen nachträglich zum Vierteljahresabschluss bis zum 15. des darauf folgenden Monats.

(4) Neben der Aufwandsentschädigung besteht auf Antrag Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Selbstständigen, Hausfrauen u.s.w. wird der Verdienstaufall in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 5,00 EUR ersetzt. Erstattungen nach Satz 1 können nur auf Antrag erfolgen.

(5) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes wird den ehrenamtlich Tätigen Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften gewährt. Dienstreisen werden durch den Bürgermeister genehmigt. Bei Dienstreisen sind möglichst öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Dienstreisekosten werden nur auf Antrag erstattet. Der Erstattungsantrag ist innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Dienstreise zu stellen. Bei Empfängern einer Aufwandsentschädigung im Sinne dieser Satzung ist der Fahrtkostenaufwand innerhalb des Landkreises abgegolten.

§ 2

Bürgermeister

(1) Dem ehrenamtlichen Bürgermeister wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 750,00 EUR gewährt. Mit der Zahlung der Entschädigung sind alle weiteren Ansprüche abgegolten. Die Zahlung erfolgt jeweils am letzten Tag des Monats für den laufenden Kalendermonat.

(2) Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einen Monat ist dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des zu Vertretenen zu gewähren.

(3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.

§ 3

Mitglieder des Gemeinderates

(1) Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Gemeinderates besteht aus einem monatlichen Pauschalbetrag und einem Sitzungsgeld.

(2) Der Pauschalbetrag beträgt je Kalendermonat 21,00 EUR.

(3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen (z. B. durch Krankheit) nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung des Pauschalbetrages. Hiervon wird in der Regel ausgegangen, wenn innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten keine Teilnahme an Sitzungen erfolgte. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch entsteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(4) Wenn erst nach Auszahlung des fälligen Betrages (Pauschalbetrages) festgestellt werden kann, dass die Tätigkeit des ehrenamtlich Tätigen länger als drei Monate nicht ausgeübt wurde, so erfolgt eine Verrechnung im darauf folgenden Zeitraum. Sollte dies nicht möglich sein, so hat der ehrenamtlich Tätige den zu Unrecht erhaltenen Betrag innerhalb von einem Monat nach Aufforderung zurück zu zahlen.

(5) Das Sitzungsgeld beträgt 15,00 EUR je Sitzung des Gemeinderates und der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen. Es wird für die tatsächliche Teilnahme an den Sitzungen gewährt. Eine neue Sitzung im Sinne dieser Satzung ist auch eine an einem anderen Tag fortgesetzte Sitzung, die zuvor abgebrochen wurde. Sitzungsgeld wird für maximal 5 Sitzungen im Monat gezahlt. Der Nachweis für die Teilnahme an der Sitzung erfolgt durch eine vom Vorsitzenden gegengezeichnete Anwesenheitsliste.

§ 4

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Bornstedt tritt zum 01.10.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die am 22.06.2015 beschlossene Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Bornstedt außer Kraft.

Bornstedt, 22.09.2022



Rose
Bürgermeister



Gemeinde Helbra

Bekanntgabe der Beschlüsse des Gemeinderates Helbra aus der Sitzung vom 24.08.2022

Öffentlicher Teil:

Mitteilung über Veränderungen in den Fraktionen

Vorlage: HEL/MV/164/2022

Von der Mitteilung wurde Kenntnis genommen.

Änderung der Ausschussbesetzung

Vorlage: HEL/BV/163/2022

Der Gemeinderat beschließt folgende Änderung im Bau- und Vergabeausschuss:

An Stelle von Herrn Gerd Wyszkowski ist ab sofort Herr Steffen Westphal Mitglied im Bau- und Vergabeausschuss.

Mitteilung zur Umsatzsteuerpflicht von Kommunen

Vorlage: HEL/MV/168/2022

Von der Mitteilung wurde Kenntnis genommen. Der Sachverhalt wurde vertagt.

Grundsatzbeschluss zur Angebotsabfrage Frontausleger-Mähwerk mit Astschere

- Einsatz eines Frontausleger-Mähwerk mit Astschere über einen kündbaren Kommunal-Mietvertrag mit Verlängerungs- und Austauschoption über eine Grundmietzeit von 48 Monaten im Bauhof Helbra -

Vorlage: HEL/BV/167/2022

Der Beschluss wurde zurückgestellt.

Nichtöffentlicher Teil:

Grundstücksangelegenheit

Vorlage: HEL/MV/159/2022

Von der Mitteilung wurde Kenntnis genommen.

Grundstücksverkauf Flur 3, Flurstück 121/126, Lehbreite

Vorlage: HEL/BV/165/2022

Der Gemeinderat Helbra beschließt auf Grundlage des § 115 Kommunalverfassungsgesetz den Verkauf der Grundstücke der Gemarkung Helbra, Flur 3, Flurstück 121/126, 121/127, 121/128, 121/133 und 121/154.

Grundstücksverpachtung, Ladestation Hundertacker

Vorlage: HEL/BV/166/2022

Der Gemeinderat Helbra beschließt, der Nutzung einer Teilfläche von ca. 40 m² zur Nutzung als Stellfläche und der Errichtung einer Ladesäule zuzustimmen.

Der Aufhebung des Beschluss HEL/BV/089/2021 wird zugestimmt.

Vergabe von Ingenieursleistung für die Planung der Sommerwegbrücke

Vorlage: HEL/BV/162/2022

Der Gemeinderat beschließt die Beauftragung des Bieters Nr.: 1 mit dem günstigsten Angebot für die Durchführung der Planung der Sanierung Sommerwegbrücke.

Gemeinde Klostermansfeld

Benutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Einrichtungen der Gemeinde Klostermansfeld

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 4, 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Gemeinderat der Gemeinde Klostermansfeld in seiner Sitzung am 22.09.2022 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Einrichtungen der Gemeinde Klostermansfeld beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung

Kommunale Einrichtungen und Flächen im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind:

- „Dorfgemeinschaftshaus „Adolf-Schnitzer“
Chausseestraße 29
- „Festplatz am Theodorschacht“

§ 2

Allgemeine Grundsätze

1. Kommunalen Objekte werden von der Gemeinde Klostermansfeld im Rahmen der Leistungsfähigkeit zur Nutzung überlassen, wenn dadurch nicht die Belange der entsprechenden Einrichtungen oder andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden.

2. Der Bürgermeister oder die von ihm Beauftragten sind Ansprechpartner in Bezug auf die Nutzung.
3. Ein Anspruch auf Überlassung der kommunalen Objekte besteht nicht.
4. In den kommunalen Objekten gelten die jeweiligen Sicherheits- und Benutzungsbestimmungen.
5. Auf der Grundlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung wird ein Bescheid über die Nutzung des jeweiligen Objektes erlassen.
6. Dieser Bescheid umfasst keine sonstigen Genehmigungen wie z. B. GEMA. Etwaige Sondergenehmigungen hat der Antragsteller selbst einzuholen.

§ 3

Art der Benutzung

1. Die kommunalen Objekte können entsprechend des Nutzungszwecks der jeweiligen Räumlichkeiten auf Antrag für die Durchführung von Bildungs-, Kultur- und Sportveranstaltungen, sowohl für kommerzielle und private Veranstaltungen genutzt werden.
2. Vorrangig wird die Benutzung ortsansässigen Vereinen und Verbänden eingeräumt. Im Übrigen hat ein vorher gestellter Antrag den Vorrang. Über die Vergabe entscheidet der Bürgermeister.
3. Veranstaltungen, deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung der kommunalen Objekte ausgeschlossen.
4. Die Durchführung von Parteiveranstaltungen jeglicher Art ist in den kommunalen Objekten nicht gestattet.

§ 4

Benutzungszeit

1. Die kommunalen Objekte werden für Einzelveranstaltungen überlassen. Die tatsächliche Überlassungszeit (einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit) richtet sich nach der schriftlich genehmigten Nutzungszeit entsprechend der Antragstellung, soweit keine öffentlichen Termine der Gemeinde Klostermansfeld dem entgegenstehen.
2. Die Benutzung kann versagt werden, wenn größere Bau- oder Reinigungsarbeiten durchgeführt werden müssen oder die Einrichtungen aus betrieblichen Gründen nicht genutzt werden können.

§ 5

Antragsteller und Verantwortlicher

Der Antragsteller zur Nutzung eines kommunalen Objektes ist der Empfänger der Benutzungsgenehmigung (Bescheid) und damit Verantwortlicher der Veranstaltung.

Im Antrag der Benutzererlaubnis (Bescheid) ist der Name, Vorname, die Anschrift, Telefonnummer des Verantwortlichen, welcher volljährig sein muss, anzugeben.

§ 6

Freiluftveranstaltungen

Freiluftveranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus bzw. dem Festplatz können nur durchgeführt werden, wenn alle bau-, feuer- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Freiluftveranstaltungen gemäß § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz (GstG) werden nur gestattet, wenn sie zum kulturellen Brauchtum der Gemeinde zählen. Die Zahl dieser Veranstaltungen soll 6 pro Jahr nicht überschreiten. Musikdarbietungen werden unter Begrenzung der Immissionswerte auf 70 dB(A), in der Regel bis 24.00 Uhr zugelassen.

§ 7

Benutzungsregeln

1. Alle gültigen Gesundheits- Hygiene- und Brandschutzvorschriften und Hinweise sowie die Hausordnung und die Hinweise zum Jugendschutzgesetz sind zu beachten und einzuhalten.

2. Das Hantieren mit offenem Feuer sowie das Rauchen im Gebäude sind strengstens untersagt.
3. Beim Verlassen des Gebäudes hat der Verantwortliche für das ordnungsgemäße Verschließen der Türen, Fenster und Wasserentnahmestellen sowie das Ausschalten der Lichtanlagen und der elektrischen Geräte zu sorgen.
4. Feuerwehrzufahrt, Hauseingang, Flure und Fluchtwege sind ständig freizuhalten.
5. Verkehrsvorschriften auf Parkplätzen sind einzuhalten.

§ 8

Verhaltensregeln

1. Kommunale Einrichtungen und deren Inventar sind pfleglich zu behandeln. Gegenstände des Verantwortlichen dürfen nur mit Genehmigung des Beauftragten der Gemeinde (Bauhof) im Objekt untergebracht werden.
2. Jegliche Dekoration und Gestaltung der Räumlichkeiten bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
3. Der Nutzer ist für die Gewährleistung und Einhaltung der sich aus dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ergebenden Vorschriften und Regeln zuständig.
4. Schwerwiegende Mängel und Störungen der Gas-, Heizungs-, Wasser-, Sanitär- und Elektroanlage sind der Gemeinde sofort vom Nutzer zu melden.

§ 9

Nutzungsverhältnis

1. Der Antrag auf Überlassung ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder telefonisch unter genauer Angabe von Art und Ablauf der Veranstaltung und Benennung eines Verantwortlichen zu stellen.
2. Das Nutzungsverhältnis wird privatrechtlich durch einen Nutzungsvertrag geregelt.
3. Für die Benutzung ist ein Nutzungsentgelt (gemäß § 10) fällig.
4. Der Antragsteller erhält erst mit Zugang des Nutzungsvertrages durch die Gemeinde Klostermansfeld das Recht zur Nutzung. Die bewilligten Nutzungszeiten sind konsequent einzuhalten.
5. Die Gemeinde Klostermansfeld kann vom Vertrag zurücktreten, wenn das vereinbarte Nutzungsentgelt nicht fristgerecht entrichtet, nachweisliche erforderliche Anmeldungen oder Genehmigungen nicht erbracht, die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist oder infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 10

Nutzungsentgelt/Kautions

1. Folgende Entgelte werden für die Nutzung festgelegt. Die genannten Entgelte verstehen sich rein netto und erhöhen sich gegebenenfalls entsprechend den gesetzlichen Vorschriften um die jeweils gültige Umsatzsteuer. Die Kautions wird für alle Mietvereinbarungen auf 100,00 Euro festgesetzt.

Private Nutzung:

Mietobjekt	Nutzungsentgelte (in Euro pro Tag)
Clubraum/Küche Saal	60,00
Saal/Küche	200,00
Garten ohne Küche	40,00
Garten mit Küche	60,00
Festplatz	60,00

Gewerbliche Nutzung:

Mietobjekt	Nutzungsentgelte (in Euro pro Tag)
Clubraum/Küche Saal	90,00
Saal/Küche	300,00
Garten ohne Küche	80,00
Garten mit Küche	120,00
Festplatz	120,00

2. Die Reinigung erfolgt durch eine Fachfirma, welche von der Gemeinde bzw. den Verantwortlichen beauftragt wird. Die Reinigungskosten sind vom Mieter zu tragen und abhängig vom jeweiligen Rahmenvertrag für die Reinigung des Dorfgemeinschaftshauses.
3. Ortsansässige Vereine können die Objekte einmal jährlich für maximal drei aufeinanderfolgende Tage ohne Nutzungsentgelt nutzen. Für jede weitere Nutzung entfallen 50 v.H. der Entgelte gemäß der Tabelle private Nutzung (Reinigung wie unter Pkt. 2).
4. Für Veranstaltungen mit öffentlichem Interesse wie u.a. Gremiensitzungen, Verbandsversammlungen des AZV, Kitas oder Schulen organisierte Kinderfeste oder Einschulungen werden keine Entgelte erhoben. Die Entscheidung über das öffentliche Interesse obliegt dem Bürgermeister bzw. seiner bevollmächtigten.

§ 11 Haftung

Die Gemeinde Klostermansfeld empfiehlt dem Nutzer den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung. Die Gemeinde kann die Überlassung kommunaler Einrichtungen vom Nachweis des Bestehens einer entsprechenden Versicherung abhängig machen.

Der Vertragspartner nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist auch der Schlüsselverantwortliche. Er ist nicht berechtigt, Schlüssel nachfertigen zulassen und hat bei Verlust eines Schlüssels sofort der Gemeinde Mitteilung zu machen. Die durch den Schlüsselverlust entstehenden Kosten trägt der Vertragspartner. Die Weitergabe von Schlüsseln an Dritte ist nicht zulässig.

§ 12 Benutzungsgebühr und Kaution

Für die Inanspruchnahme kommunaler Einrichtungen ist eine Gebühr und eine Kaution gemäß dieser Benutzer- und Entgeltordnung zu entrichten.

In der Gebühr enthalten sind anfallende Betriebskosten (Energie, Wasser, Abwasser und Heizung).

Kosten, die durch zusätzliche Reinigung und Abfallentsorgung entstehen, gehen zu Lasten des Vertragspartners, soweit im Bescheid keine abweichende Regelung getroffen wurde.

Bei Rücktritt des Vertragspartners sind 50 % des entsprechenden Nutzungsentgeltes einzubehalten.

§ 13 Schlussabstimmungen

1. Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Die Benutzerordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
3. Gleichzeitig treten mit dem Tag des In-Kraft-Tretens die Benutzungsordnung vom 04.07.2007 und die Änderung der Gebühren vom 01.01.2011 sowie vom 22.06.2022 außer Kraft.

Klostermansfeld, den 26.09.2022



Frank Ochsner
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd
Müllnerstraße 59
06667 Weißenfels

15.09.2022

Flurbereinigungsverfahren „Niederröblingen II“

Verf.-Nr.: 611-46 SGH218

Landkreise: Mansfeld- Südharz

Öffentliche Bekanntmachung

Vorläufige Besitzeinweisung

gem. § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

1. Vorläufige Besitzeinweisung

Für das gesamte Flurbereinigungsgebiet wird die vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 Absatz 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.

Maßgebend für die vorläufige Besitzeinweisung in die neuen Grundstücke sind die Überleitungsbestimmungen, die nach § 65 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 62 FlurbG erlassen worden sind.

Als Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung wird der 01.11.2022, 0.00 Uhr festgesetzt.

Er gilt auch als Stichtag für die Gleichwertigkeit der Grundstücke.

Gemäß § 65 Abs.1 FlurbG wird den Teilnehmern des Flurbereinigungsverfahrens mit diesem Zeitpunkt der Besitz der neuen Grundstücke vorläufig zugewiesen.

Die neue Feldeinteilung ist in der Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung dargestellt.

Überleitungsbestimmungen und Karte sind Bestandteil dieser Anordnung.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl I S.686) angeordnet.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Zu 1: Die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 FlurbG liegen vor. Die Grenzen der neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen, die endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor, das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten steht fest.

Der von den Teilnehmern gewählte Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist zu den vorstehenden Regelungen gehört worden und hat sich mit diesen einverstanden erklärt. Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung zu dem festgesetzten

Zeitpunkt ist notwendig, um die neuen Grundstücke noch in diesem Herbst in Besitz, Verwaltung und Nutzung der Empfänger übergeben zu können und dadurch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bearbeitung der Abfindungsgrundstücke zu ermöglichen.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Erlass der Überleitungsbestimmungen dienen der Beschleunigung des Verfahrens zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Rechtszustandes entstehen würden.

Es liegt im Interesse der Beteiligten, dass der durch das Flurbereinigungsverfahren angestrebte Erfolg möglichst frühzeitig, d.h. schon vor Bestandskraft des Flurbereinigungsplanes, herbeigeführt wird.

Mit der vorläufigen Besitzeinweisung werden darüber hinaus geordnete Bewirtschaftungsverhältnisse erreicht.

Zu 2: Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die vorläufige Besitzeinweisung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Wegen der bevorstehenden Bestellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und zur Beseitigung von Nachteilen, die durch den Ausbau von Wegen, Gräben und landschaftspflegerischen Anlagen im Altbestand entstehen bzw. entstanden sind (Zerschneidungen, Flächenverluste), ist es erforderlich, einen sofortigen Übergang des Besitzes an den neuen Grundstücken auf die neuen Besitzer zu gewährleisten. Die Vorteile der neuen Feldeinteilung und des neu geschaffenen Wegenetzes sollen der Landwirtschaft möglichst rasch und uneingeschränkt zu Gute kommen.

Durch die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen wird gewährleistet, dass die Einweisung in die neuen Flächen zu einem einheitlichen Termin erfolgt. Es wird verhindert, dass sich durch die mögliche Einlegung eines Widerspruchs die Inbesitznahme der neuen Flächen und die Abgabe der alten Flächen in einigen Fällen verzögert und dadurch die Überleitung des neuen Besitzes in der Gesamtheit unmöglich würde.

Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Verspätungen der notwendigen Bestellung hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen. Jede Verzögerung würde einen Zeitverlust von mindestens einem Jahr bedeuten, da der Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur bis zum Herbst stattfinden kann.

Zur Herbeiführung der mit der Besitzeinweisung einhergehenden Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile ist die sofortige Vollziehung der vorstehenden Anordnung gerechtfertigt. Das öffentliche Interesse an der grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens sowie das überwiegende Interesse der Beteiligten an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels überwiegen das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche.

Rechtsbehelfsbelehrung

Zu 1: Gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung und den Erlass der Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels einzulegen.

Zu 2: Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Obergerichtsamt des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

Hinweise

Die vorläufige Besitzeinweisung liegt mit Begründung, den zugehörigen Überleitungsbestimmungen, den Karten zur vorläufigen Besitzeinweisung und Verzeichnissen ab Bekanntgabe dieser vorläufigen Besitzeinweisung 4 Wochen in der

Stadt Sangerhausen
Markt 7a
06526 Sangerhausen

Verbandsgemeinde „Goldene Aue“
Lange Straße 8
06537 Kelbra

Einheitsgemeinde Südharz
Wilhelmstraße 4
06536 Roßla

Stadt Mansfeld
Lutherstraße 9
06343 Mansfeld

Stadt Artern
Markt 14
06556 Artern

Stadt Allstedt
Forststraße 9
06542 Allstedt

Lutherstadt Eisleben
Markt 1
06295 Lutherstadt Eisleben

Stadt Harzgerode
Marktplatz 1
06493 Harzgerode

Stadt Querfurt
Markt 1
06262 Querfurt

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
An der Hütte 1
06311 Helbra

sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59 in 06667 Weißenfels während der Dienststunden zur Einsichtnahme für alle Beteiligten öffentlich aus.

Am 26.10.2022 von 14:00 bis 17:00 Uhr wird ein Beauftragter des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF) im Dorfgemeinschaftshaus Niederröblingen Auskünfte zur Besitzregelung erteilen.

Auf Antrag wird die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutert.

Beteiligte, die eine Anzeige ihrer neuen Grenzen in der Örtlichkeit wünschen und sich zu diesem Sachverhalt bisher nicht vor der Flurbereinigungsbehörde geäußert haben, sollen sich bis 25.10.2022 gegenüber der Flurbereinigungsbehörde diesbezüglich äußern (schriftlich, telefonisch unter 03443 280316, per E-Mail an Steffi.Goehler@alff.mule.sachsen-anhalt.de). Bei ausbleibender Äußerung wird dies als Verzicht auf die Anzeige der neuen Grenzen gewertet (vgl. § 134 Abs. 1 FlurbG).

Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse müssen innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser vorläufigen Besitzeinweisung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd gestellt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Beteiligten können zwar bis zur Bekanntmachung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes nach § 61 FlurbG noch über die alten (eingebrachten) Grundstücke grundbuchmäßig verfügen; an die Stelle der alten Grundstück treten aber in rechtlicher

Hinsicht demnächst die neuen Grundstücke. Es sollte deshalb von grundbuchmäßigen Änderungen abgesehen werden. Wenn trotzdem über ein Grundstück aus zwingenden Gründen verfügt werden muss, muss vorher das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd über die Durchführung der beabsichtigten Rechtsänderung unterrichtet werden.

Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes, besonders gegen die Zuteilung der neuen Grundstücke (Landabfindung), können die Beteiligten erst später, in dem Anhörungstermin über die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans, vorbringen. Zu diesem Termin wird jeder Teilnehmer besonders eingeladen.

Im Auftrag

Schott

Schott



Die nächste Ausgabe erscheint am:
Mittwoch, dem 9. November 2022

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:
Mittwoch, der 26. Oktober 2022

Anzeigenschluss:
Freitag, der 28. Oktober 2022, 9.00 Uhr

Informationen aus dem gemeinsamen Verwaltungsamt

FD Zentrale Dienste und Finanzen

Feueralarm mit Überraschungen



Dicke Rauchschwaden zogen am Morgen des 6. September durch die Flure der Grundschule Holdenstedt. Rauchmelder erklangen und die Kinder der Klassen 1 – 4 drangen geordnet aus dem Schulgebäude zum Stellplatz.

Die Schulleiterin der Grundschule war sehr zufrieden und teilte dann allen Kindern mit, dass am heutigen Tag ein Brandschutzprojekttag stattfindet.

Am Löschteich durften sich alle Kinder beim Feuerlöschen ausprobieren. In einem Infofilm wurde gezeigt, wie schnell ein Brand durch Fehlverhalten entstehen kann. Mit großen Augen bestaunten die Kinder im Feuerwehrmuseum die Technik vergangener Jahrzehnte. Auf dem Schulhof wurde ein Feuerwehrauto und die Ausrüstung eines Feuerwehrmannes ausgiebig inspiziert. So konnten die Kinder auch feststellen, dass so eine Feuerwehrbekleidung ein ordentliches Gewicht mit sich bringt. Sehr großes Interesse erweckte bei allen Schülern, wie ein Brand sich in einem Wohnhaus ausbreitet. So konnten sie viel darüber lernen, wie man sich richtig verhalten sollte.

Vielen lieben Dank an die Freiwillige Feuerwehr Holdenstedt und dem Brandmeister Herrn Hahn für diesen gelungenen Tag.

Marina Henschel
GS Holdenstedt



Der richtige Klick

führt Sie zu

wittich.de

LINUS WITTICH!

Hinweis zu den Steuervordrucken ab dem Veranlagungszeitraum 2022:

Ab dem 01.01.2023 werden in den Bürgerbüros der Städte und Gemeinden die Einkommensteuervordrucke 2022 ff. nicht mehr zur Entnahme ausgelegt. Die Vordrucke können ab diesem Zeitpunkt in den Finanzämtern entnommen oder von dort angefordert werden.

Um ganz auf Papier zu verzichten, können Sie die Steuererklärung auch elektronisch mit ELSTER im **ELSTER-Portal**  übermitteln.

Ab November 2022 liegen in den Bürgerbüros weitere Informationen zu den Möglichkeiten aus, Vordrucke in elektronischer oder anderer Form zu erhalten.

Öffnungszeiten Gemeindebibliothek Helbra, Schulstraße 28

Mittwoch: 14:00 – 18:00 Uhr

Am 26. Oktober 2022 bleibt die Bibliothek geschlossen.



Bürgerzeitung Wochenblatt
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde

Die Bürgerzeitung erscheint monatlich.

- **Herausgeber:**
Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra,
An der Hütte 1, 06311 Helbra
- **Verlag und Druck:**
LINUS WITTICH Medien KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**
der Verbandsgemeindebürgermeister
- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:**
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden.
Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Herbstsemesterprogramm der KVHS Mansfeld-Südharz e.V.

in der Region Eisleben,
Tel.: 03475 602695
in der Region Hettstedt,
Tel.: 03476 812310
in der Region Sangerhausen
Tel.: 03464 572407

Geiststraße 2, Eingang Untere Parkstraße
06295 Lutherstadt Eisleben
Flachbau hinter dem REWE Lindenweg 1-2
06333 Hettstedt
Karl-Liebknecht-Straße 31
06526 Sangerhausen

Wunschkurs gefunden? Bitte melden Sie sich verbindlich an.
Unser komplettes Angebot finden Sie unter www.vhs-msh.de.

Änderungen vorbehalten!

Monat: Oktober/November 2022

Kursnummer	Kurstitel	Wann	Wo
Gesellschaft:			
10115	ACHTUNG! Sicher wohnen	am 19.10.2022 – 16:00 Uhr	Hettstedt
10108	Werbung wirkt! Aber ohne, dass Sie es merken.	am 30.11.2022 – 17:00 Uhr	Eisleben
Kultur:			
20013	Upcycling - Was kann ich aus meiner alten Jeans machen?	ab 27.10.2022 – 17:00 Uhr	Eisleben
23002	Graffiti- Mystische Zeichen an den Wänden	am 10.11.2022 – 17:00 Uhr	Hettstedt
20201	Weihnachtskarten individuell gestalten	am 16.11.2022 – 16:00 Uhr	Hettstedt
20606	Adventsfloristik	am 14.11.2022 – 17:00 Uhr	Röblingen
Gesundheit:			
32917	Einführung in das Thema Reinkarnation und Rückführung	am 13.10.2022 – 17:30 Uhr	Hettstedt
32817	Stress- und Kommunikationstraining	am 09.11.2022 – 18:00 Uhr	Eisleben
32818	Stress- und Kommunikationstraining	ab 10.11.2022 – 17:30 Uhr	Benndorf
31920	Drum Fitness	ab 08.11.2022 – 17:30 Uhr	Online
30815	Bildsprache - die Sprache des Unterbewusstseins Hettstedt	ab 08.11.2022 – 17:30 Uhr	Hettstedt
30904	Deuten der Körpersprache Lügen leichter erkennen	ab 22.11.2022 – 18:00 Uhr	Eisleben
Sprachen:			
40220	Englisch für den Urlaub A1/2	ab 12.10.2022 – 18:00 Uhr	Eisleben
40120	Englisch für Einsteiger A1/1	ab 11.10.2022 – 18:00 Uhr Einstieg möglich	Eisleben
Computer:			
52405	Computerclub	montags – 08:45 Uhr	Eisleben
50104	Computer für Einsteiger Windows 10	ab 18.10.2022 – 17:00 Uhr	Röblingen
50107	Computer für Einsteiger Windows 10	ab 20.10.2022 – 08:45 Uhr	Hettstedt

**Für die Online-Kurse benötigen Sie einen eigenen Laptop mit einem Internetzugang und die Lernplattform Moodle.
Wir suchen Dozenten/Dozentinnen mit Ideen für neue Bildungsangebote!
Keinen passenden Kurs gefunden? Machen Sie uns Vorschläge, welche Kurse Sie interessieren! Rufen Sie uns einfach an oder senden Sie uns eine E-Mail oder ein Fax!**

Sitzungstermine des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde, der Gemeinderäte und Ausschüsse der Mitgliedsgemeinden

- **Verbandsgemeinde**

Sitzung des Verbandsgemeinderates am 20.10.2022 um 18.30 Uhr

- **Gemeinde Ahlsdorf**

Sitzung des Gemeinderates am 17.10.2022 um 18.30 Uhr

- **Gemeinde Benndorf**

Sitzung des Gemeinderates am 24.10.2022 um 18.00 Uhr

- **Gemeinde Blankenheim**

Sitzung des Gemeinderates am 24.10.2022 um 19.00 Uhr

- **Gemeinde Helbra**

Sitzung des Gemeinderates am 25.10.2022 um 19.00 Uhr

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 02.11.2022 um 19.00 Uhr

- **Gemeinde Hergisdorf**

Sitzung des Gemeinderates am 19.10.2022 um 18.00 Uhr

- **Gemeinde Klostermansfeld**

Sitzung des Gemeinderates am 10.11.2022 um 19.00 Uhr

- **Gemeinde Wimmelburg**

Sitzung des Gemeinderates am 03.11.2022 um 19.00 Uhr

Änderungen bleiben vorbehalten!

Sitzungsort und -zeit sowie die Tagesordnungen werden jeweils vor dem Sitzungstermin in den jeweiligen Bekanntmachungskästen bekannt gemacht.

Alle aktuellen Sitzungstermine finden Sie auch unter:
www.verwaltungsamt-helbra.de -> Sitzungsdienst -> Bürger-Infoportal

Veranstaltungen Oktober/November 2022

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungsort	Veranstaltungsart	Veranstalter	Ansprechpartner/ Tel.-Nr./E-Mail
Ab August 2022		Mansfeld-Museum, Hettstedt	Ausstellung der „Eisenbahnen im Mansfelder Land“ (bis 26.02.2023) Eintritt: 3 €, ermäßigt 2 €	Mansfelder Bergwerksbahn e. V. und Halleschen Straßenbahnfreunde e. V.	Tel.: 034772 27640 (Mo. - Fr. 7 - 14 Uhr) E-Mail: mansfelder@bergwerksbahn.de Anmeldung und Infos unter: info@halle-hettstedter-eisenbahn.de
Juli bis Januar 2023		Stadtmuseum Halle	Ausstellung: „...fährt dieser Zug zum Bahnhof Kloster?“ Eintritt: 5 €, ermäßigt 3 €, Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre frei	Mansfelder Bergwerksbahn e. V. und Halleschen Straßenbahnfreunde e. V.	Tel.: 034772 27640 (Mo. - Fr. 7 - 14 Uhr) E-Mail: mansfelder@bergwerksbahn.de Anmeldung und Infos unter: info@halle-hettstedter-eisenbahn.de
15.10.22		Gelände Schmid-Schacht	Herbstfest	Förderverein Schmid Schacht Helbra e. V.	Harald Henke www.erlebnisweltkupfer.de E-Mail: schacht@erlebnisweltkupfer.de Tel. 0151 74364177
30.10.22	14:00 – 21:00	Bad Anna Weg 19a, Helbra	Kürbisschnitzen mit Tanz für Jung und Alt	Café und Bistro Bad Anna	034772 26776
31.10.22	14:00 – 20:00 Ab 16:00	Bad Anna Weg 19a, Helbra	Halloween „Die Bad Anna spukt“ mit Tanz für Jung und Alt	Café und Bistro Bad Anna	034772 26776
02.11.22	ab 15:30	Gelände Schmid-Schacht	Arbeitseinsatz plus Vereinstreff	Förderverein Schmid Schacht Helbra e.V.	Harald Henke www.erlebnisweltkupfer.de E-Mail: schacht@erlebnisweltkupfer.de Tel. 0151 74364177
12.11.22	16:00	Bahnhof Benndorf	Martinsfahrt Preise: Erwachsener 12,00 €, Kinder = 6,00 € (Kinder unter 7 Jahren frei)- Eine Voranmeldung ist auf Grund eventueller Corona-Regeln erwünscht. -	Mansfelder Bergwerksbahn e. V.	Tel.: 034772 27640 (Mo. - Fr. 7 - 14 Uhr) E-Mail: mansfelder@bergwerksbahn.de www.bergwerksbahn.de
13.11.22	15:00	Friedhof Helbra	Gedenkveranstaltung zum Volkstrauertag	Gemeinde Helbra	Herrn Wollny: 0177 2126532 Herr Rothe: Tel. 034772 50-252

Angaben ohne Gewähr!

FD Bauverwaltung

Jahreszählerablesung 2022 des Wasserverbandes „Südharz“

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden, Blankenheim und sein Ortsteil Klosterode werden im Jahr 2022 nicht durch Mitarbeiter des Wasserverbandes „Südharz“ abgelesen. Hier erhalten die Gebührenpflichtigen die Ablesekarten zur Selbstablesung mit allen weiteren Informationen (z. B. Online-Eingabe) per Post. Das gilt nicht für die ab dem Jahr 2021 eingebauten Funkwasserzähler, da diese fernausgelesen werden und es keiner Selbstmeldung bedarf.

Fehlende Zählerstände zwingen den Verband den Verbrauch für das Jahr 2022 zu schätzen. Da die Wasserzähler der Kunden nicht alle zum gleichen Zeitpunkt abgelesen werden, erfolgt eine Hochrechnung der Verbräuche vom Tag der Ablesung bis zum 31.12.2022.

Die Auslesung aller Funkwasserzähler erfolgt in dem Zeitraum vom 02.01.2023 bis 13.01.2023. Hierbei werden die Zählerstände vom 31.12.2022 ausgelesen bzw. registriert. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Ihr Wasserverband „Südharz“



FD Ordnung und Sicherheit

Nachruf

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bornstedt trauern um ihren Kameraden

Hauptlöschmeister Klaus Freist

* 26.09.1943

† 17.09.2022

Mit ihm verlieren wir nach mehr als 60 Jahren Mitgliedschaft einen aufrichtigen, pflichtbewussten, kollegialen und allseits geachteten Kameraden. Sein verantwortungsvolles und selbstloses Wirken zum Schutze der Bevölkerung vor Brandgefahren und bei Unglücken ist uns Vorbild.

Wir nehmen in Trauer und mit Respekt Abschied und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Im Namen aller Mitglieder der Wehr sprechen wir den Hinterbliebenen unser tief empfundenes Beileid aus.

*Norbert Born
Verbandsgemeinde-
bürgermeister*

*Dennis Amey
Gemeinde-
wehrleiter*

*Gerald Suder
Ortswehrleiter*

Informationen aus den Gemeinden

Gemeinde Benndorf

Hallo, liebe Kinder aus Benndorf und Umgebung!

Wir laden in diesem Jahr wieder alle Kinder mit ihren Eltern, Großeltern usw. recht herzlich zu unserem traditionellen Laternen- und Fackelumzug ein. Am Freitag, dem 11.11.2022 wollen wir mit Laternen und Fackeln durch's Dorf ziehen. Wir treffen uns um 18.00 Uhr an der Feuerwehr in der Ringstraße in Benndorf. Mit dem Hettstedter Fanfarenzug führt uns der Weg durch die Chausseestraße, die Siedlung, zu unserer Kindertagesstätte. Dort werden die Fackeln verbrannt.

Wir freuen uns auf viele Teilnehmer!

Das Team der Integrativen Kita „Pustebblume“



Einladung zur Krabbelgruppe der Integrativen Kita „Pustebblume“ in Benndorf!



Liebe Eltern!

Wir laden Sie mit Ihrem Kind recht herzlich zu uns in die Kindertagesstätte ein. Am Dienstag, dem 25.10.2022 um 15.30 Uhr können Sie unsere Einrichtung kennenlernen und mit Ihrem kleinen Schatz eine lustige, erlebnisreiche Stunde in unseren Krippenräumen verbringen. Wir freuen uns auf Sie!

Die Krabbelstunde findet regelmäßig jeden letzten Dienstag im Monat immer um 15.30 Uhr statt.

Ihr Krabbelgruppenteam!

Gemeinde Klostermansfeld

NACHRUF

Die Gemeinde Klostermansfeld betrauert den Tod von

Herr Hartmut Ignatschewski

Herr Ignatschewski war von 1990 bis 1994 Mitglied im Gemeinderat Klostermansfeld.

Hartmut Ignatschewski war engagiert und durch sein freundliches Wesen bei den Gemeinderäten Klostermansfeld allseits beliebt.

In Anerkennung der für die Gemeinde Klostermansfeld geleisteten Dienste werden wir ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Den Angehörigen sprechen wir unser tief empfundenes Beileid aus.

Klostermansfeld, im September 2022

Frank Ochsner
Bürgermeister

Gemeinderat Klostermansfeld

Glückwünsche der Gemeinden

Wir gratulieren

Die Gemeinde Ahlsdorf gratuliert im Monat Oktober den Senioren

Frau Marlies Siebenhüner	zum 70. Geburtstag
Frau Monika König	zum 70. Geburtstag
Frau Helena Christina Vis	zum 70. Geburtstag
Frau Marliese Luther	zum 70. Geburtstag
Herr Manfred Walter	zum 80. Geburtstag
Herr Hans-Joachim Hoppensack	zum 85. Geburtstag

Die Gemeinde Benndorf gratuliert im Monat Oktober den Senioren

Herr Dieter Knieriem	zum 80. Geburtstag
Frau Rosemarie Schwan	zum 80. Geburtstag
Herr Gerhard Arnold	zum 85. Geburtstag
Frau Anita Wendt	zum 90. Geburtstag

Die Gemeinde Blankenheim gratuliert im Monat Oktober den Senioren

Herr Jürgen Rülke	zum 75. Geburtstag
-------------------	--------------------

Die Gemeinde Bornstedt gratuliert im Monat Oktober den Senioren

Herr Herbert Eichenberg	zum 70. Geburtstag
Frau Gerda Gebbert	zum 80. Geburtstag
Frau Brigitta Franke	zum 80. Geburtstag

Die Gemeinde Helbra gratuliert im Monat Oktober den Senioren

Frau Monika Marzelin	zum 70. Geburtstag
Herr Konrad Mania	zum 70. Geburtstag
Herr Michael Bauer	zum 70. Geburtstag
Herr Dieter Hartleib	zum 70. Geburtstag
Frau Marlies Koch	zum 70. Geburtstag
Herr Hans-Jürgen Rospenk	zum 70. Geburtstag
Frau Gabriele Steinbrück	zum 70. Geburtstag

Herr Klaus-Dieter Wölfer	zum 75. Geburtstag
Herr Gerd Schneider	zum 80. Geburtstag
Frau Gisela Baumbach	zum 80. Geburtstag
Frau Monika Bischoff	zum 80. Geburtstag
Herr Mannfred Busch	zum 80. Geburtstag

Die Gemeinde Hergisdorf gratuliert im Monat Oktober den Senioren

Frau Siegrid Nebelung	zum 75. Geburtstag
Frau Elke Ahrent	zum 75. Geburtstag
Herr Otto Drese	zum 80. Geburtstag
Herr Gerhard Ballin	zum 85. Geburtstag

Die Gemeinde Klostermansfeld gratuliert im Monat Oktober den Senioren

Herr Dieter Brahmman	zum 70. Geburtstag
Herr Karl-Heinz Baum	zum 70. Geburtstag
Herr Kurt Gade	zum 70. Geburtstag
Frau Karin Förster	zum 70. Geburtstag
Frau Gerda Pichel	zum 70. Geburtstag
Herr Geert Damnik	zum 70. Geburtstag
Frau Ursula Brahmman	zum 70. Geburtstag
Herr Rolf Bergmann	zum 70. Geburtstag
Frau Christel Hlawati	zum 75. Geburtstag
Frau Heidrun Hampe	zum 75. Geburtstag
Herr Günther Wagner	zum 75. Geburtstag
Herr Gunter Kautzsch	zum 80. Geburtstag
Frau Barbara Hubka	zum 80. Geburtstag
Frau Astrid Kurth	zum 80. Geburtstag
Frau Theresia Kraus	zum 85. Geburtstag
Herr Herbert Fulczyk	zum 95. Geburtstag

Die Gemeinde Wimmelburg gratuliert im Monat Oktober den Senioren

Frau Angelika Vernau	zum 70. Geburtstag
Frau Renate Dettler	zum 80. Geburtstag



Herzliche Glückwünsche
gehen an die Eheleute

Monika und Hartmut Barthel aus Helbra,
Gisela und Volkmar Rottlieb
aus Hergisdorf und
Jutta und Gerhard Viol
aus Hergisdorf OT Kreisfeld,
welche im **Oktober** das Fest
der „**Goldenen Hochzeit**“ feiern.

Ebenfalls herzliche Glückwünsche gehen
an die Eheleute

Erika und Werner Kazmierczak aus Helbra,
Hannelore Emilie und Klaus-Georg
Gerstenberg aus Klostermansfeld
und

Karin und Karl Sklenar aus Wimmelburg,
welche im **Oktober** das Fest der
„**Diamantenen Hochzeit**“ feiern.

Vereine melden sich zu Wort

Ziegelröder Spielmannszug gastiert im „Belantis“



Am Samstag, dem 24. September, dieses Jahres, gab es besonders für die Nachwuchsspielleute aus Ziegelrode einen echten Höhepunkt. Sie konnten kostenlos nach zweijähriger Corona-Pause einen Tag auf dem Gelände des Vergnügungsparks „Belantis“, bei Leipzig verbringen. Zur Eröffnung wurde zunächst ein Konzert zur Begrüßung der vielen Gäste des Geländes gegeben, welches sehr gut bei diesen ankam.

Wie es sich alle gewünscht hatten, war das Wetter den ganzen Tag den Ziegelrödern holt. Schon beim Start war die Stimmung im Bus hervorragend, sodass ein schöner und erfolgreicher Tag vorprogrammiert war. Nach Ankunft wurden die ersten Gäste mit dem schon erwähnten Ständchen begrüßt.

Danach stürzten sich alle ins Getümmel der Fahrgeschäfte. Dazwischen lockten die lukullischen Köstlichkeiten des Parks, die allerdings auch ihren Preis hatten, zum Verweilen an den einzelnen Ständen.

Nachdem gegen 18.00 Uhr alle Fahrgeschäfte und die anderen Höhepunkte reichlich in Anspruch genommen waren, ging es voller Eindrücke auf die Heimreise.

Hier sind es neben der Unterstützung durch die Mitglieder, den ortsansässigen Vereinen, der Gemeinde Blankenheim und der Verbandsgemeinde vor allem der Zuspruch aus der Bevölkerung und den regionalen Unternehmen durch Spenden, sowie Fördermittel der uns weiter hoch motiviert am Platz der Generationen arbeiten lässt. All jenen gilt bereits jetzt unser großer Dank. Gerade in Zeiten von Baupreisexplosion, politischen Krisen, Energiekatastrophe und allen Unsicherheiten eine große Wertschätzung für ein großes gemeinsames Ziel.

Der Platz der Generationen wurde trotz Baumaßnahmen in diesem Jahr schon mehrfach zu Aktions-Tagen durch Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Rahmen des integrativen Konzepts zum Natur- und Umweltschutz genutzt.

So konnten wir im September das regionale Unternehmen MITGAS - Mitteldeutsche Gasversorgung für einen weiteren Projekttag gewinnen.

Die MITGAS stellte uns für den „Projekttag Natur- und Umwelt in unserer Heimat“ im Rahmen der firmeneigenen Sponsoringfibel 500,00 EUR zur Verfügung.

Am 09.09. – 10.09. wurden Vogel- und Hummelkästen bemalt und zum Aushängen im Frühjahr vorbereitet. Es wurden Igelhotels bemalt und am Platz verteilt, eine Infotafel aufgestellt, Fahnenmasten gestrichen, und die Rasen- sowie die Bienenwiese bearbeitet. Die Runde wurde durch einen kleinen Imbiss rundum versorgt.

Noch in diesem Jahr wird es weitere Zusammenkünfte geben. Viele Elemente welche bereits für den Platz der Generationen beschafft wurden, warten auf Ihre Aufstellung.

Aufgrund der andauernden Bauarbeiten am Platz und den bevorstehenden Wintermonaten wird es erst im Frühjahr 2023 ein großes Aktions-Wochenende geben. Der Termin ist in Planung. Hier werden alle Bürger, Spender und Interessierte aufgerufen sein die Elemente mit aufzubauen, Bäume und Sträucher zu pflanzen, die Bienenwiese zu bearbeiten. Der Platz soll somit durch ein gemeinsames Miteinander weiter gestaltet und zu einer beliebten und nachhaltigen Begegnungsstätte ausgebaut werden. Ganz im Zeichen von: „Platz der Generationen - WIR sind Heimat“.

Ich wünsche allen eine angenehme Herbstzeit.

Maik Schnelzer

Pfingstgesellschaft Blankenheim e. V.



Die Arbeiten am Platz der Generationen gehen stetig voran. Das einzigartige Projekt in der Gemeinde Blankenheim, welches seit nunmehr über 2 Jahren durch die Pfingstgesellschaft Blankenheim e. V. geplant, organisiert und umgesetzt wird, nimmt weiter Formen an. Durch die intensive gemeinsame Arbeit und trotz vieler Termine, den teilweise kurzfristigen Änderungen oder Verschiebungen und den riesigen Berg an Dokumenten haben wir in diesem Jahr wichtige Meilensteine zur Realisierung unserer zukünftigen Begegnungsstätte geschafft.



Gruppenbild vom Aktions-Tag am Platz der Generationen

Besuchen Sie uns

im Internet

wittich.de

Halloween im Pferdestall

Der Reit- und Fahrverein „Weißes Tal Helbra und Umgebung e. V.“ öffnet am Samstag, dem 29.10.2022 wieder seine Tore zum Thema „Halloween im Pferdestall“.



Wenn der Kürbis leuchtet in der Nacht,
ist das Grauen an der Macht.

Ab **15.00 Uhr** öffnen wir die Tore zum schaurig schönen Stall auf der Reitanlage der Familie Wyszowski, Am Kahlberg 10, 06311 Helbra.

Ab 17.00 Uhr beginnt unser gruseliges Programm:

Fanfarezug

Feuershow

Auftritt der Nonnen

Vorführungen unserer Voltis

Kostümwettbewerb

Verschiedene Vereine stellen sich vor

Für reichlich Monsterverpflegung ist gesorgt.
Traust du dich?

Der **Klostermansfelder Heimatverein e. V.** lädt alle Einwohner und Vereine zum Volkstrauertag am 13. November 2022, um 14.00 Uhr, in den Bürgerpark ein. Redner ist Herr Frieder Probst. Umrahmt wird die Veranstaltung vom Klostermansfelder Musikverein e. V. Für die Technik sorgt wieder Herr Bernhard Schütze.



Der Turn- und Sportverein 1891 Hergisdorf veranstaltet am **12. November 2022** von **10.00 bis 16.00 Uhr** im **Sportraum in der Hergisdorfer Hermann-Günther-Str. 33a** einen **Tag des Kinderturnens**, zu dem Kinder/Jugendliche mit Eltern und/oder Großeltern recht herzlich eingeladen sind. Informiert wird über Allgemeines Turnen, Gerätturnen und den vom Deutschen Turnerbund lizenzierten Kinderturnclub. Es gibt auch Mitmachangebote sowie einige Vorführungen. Auch für den kleinen Hunger ist gesorgt.

Nachruf

Wir nehmen Abschied von

Martin Pfeifer

Der Verstorbene war Gründungsmitglied und Schatzmeister in unserem Verein.
Wir werden ihn in dankbarer Erinnerung behalten.

Unser aufrichtiges Mitgefühl gilt seiner Familie.

Förderverein Neptunbad e. V.

Kirchliche Nachrichten



Ev. Kirchengemeindeverband Helbra

Evangelische Kirchengemeinde – St. Stephanus, Helbra

Gottesdienste:

Sonntag 23.10. um 10.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst für alle Gemeinden

Evangelische Kirchengemeinde – St. Cyriacus, Wimmelburg

Gottesdienste:

Sonntag 06.11. um 10.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst für alle Gemeinden

Evangelische Kirchengemeinde – St. Stephanus, Helbra

Gottesdienste:

Sonntag 20.11. um 10.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst für alle Gemeinden

Evangelische Kirchengemeinde - St. Pankratius, Bornstedt

Sonntag, 16. Oktober

14.00 Uhr Gottesdienst zur Einführung von Pfarrerin Sabine Weigel mit anschließendem Kaffeetrinken

Reformationstag, Montag, 31. Oktober

17.00 Uhr Musik und Texte zur Reformation in der Jacobikirche Sangerhausen

Für mehr Informationen und Kontakt zur Kirchengemeinde Bornstedt wenden Sie sich gern an:

Pfarrerin Sabine Weigel

Tel.: 0157 87010435

Mail: sabine.weigel@kk-e-s.de

www.kirchenkreis-eisleben-soemmerda.de/bornstedt

Kath. Pfarrei - St. Georg, Hettstedt

Gottesdienste und regelmäßige Termine

Donnerstag	19.15 Uhr	Chorprobe im Casino Helbra
Freitag	08.30 Uhr	Wortgottesfeier in Helbra
Sonntag	10.00 Uhr	Gottesdienst in Helbra oder Klostermansfeld

Treffen der Kinder und der Jugend sind in den aktuellen Vermeldungen ersichtlich.



**Termine:**

So., 16.10.	10.00 Uhr	Eucharistiefeier in Helbra
So., 23.10.	10.00 Uhr	Eucharistiefeier in Klostermansfeld
So., 30.10.	10.00 Uhr	Eucharistiefeier in Helbra
So., 06.11.	10.00 Uhr	Eucharistiefeier in Klostermansfeld
Fr., 11.11.	St. Martin 16.30 Uhr	Martins-Andacht in Helbra St. Barbara, anschl. Umzug bis zur kath. Kita
So., 13.11.	10.00 Uhr	Eucharistiefeier in Helbra

Gräbersegnung:

Samstag, 29.10.	09.30 Uhr	Benndorf
Sonntag, 30.10.	14.00 Uhr	Helbra
Samstag, 05.11.	14.00 Uhr	Klostermansfeld

Beachten Sie bitte unsere aktuellen Infos in unseren Aushängen an den Kirchen und auf unserer Homepage. Bei Fragen erreichen Sie uns auch über das Pfarrbüro.

Sie können gern über das Pfarrbüro oder direkt beim Pfarrer einen Termin zur Beichte oder einem persönlichem Gespräch mit Pfr. Bahrke oder Pfr. Vogler vereinbaren.

Kontakte:

Pfarrbüro:

Pestalozzistr. 6, 06311 Helbra

Tel.: 034772 83414;

hettstedt.st-georg@bistum-magdeburg.de

Pfarrer Jörg Bahrke Tel.: 03464 5448370

joerg.bahrke@bistum-magdeburg.de

Pfarrer Marco Vogler Tel.: 017661215688

marco.vogler@bistum-magdeburg.de

Gemeindeassistent Tim Wenzel Tel.: 01783317605

tim.wenzel@bistum-magdeburg.de

Adressen der Kirchen im Gemeindeverbund:

Hettstedt: St. Josef, Arnstedter Weg 34, 06333 Hettstedt

Klostermansfeld: St. Joseph, Chausseestr. 16, 06308 Klostermansfeld

Helbra: St. Barbara, Pestalozzistr. 14, 06311 Helbra

Katholische Pfarrei-St. Gertrud, Eisleben**Eisleben:**

sonntags	10:00 Uhr	Hl. Messe in der Pfarrkirche
werktags	Siehe Aushang!	
mittwochs	09:45 Uhr	Gebetskreis
donnerstags	14:00 Uhr	Begegnung bei Kaffee und Kuchen
donnerstags im Oktober:	16:00 Uhr	Rosenkranzandacht
Mittwoch, 12.10.	14:00 Uhr	Wortgottesfeier, anschl. Treffen der Senioren im Gemeindehaus

Freitag, 14.10.	18:30 Uhr	Kolping-Kegelabend in Helfta
Samstag, 22.10.	16:00 Uhr	Beichtgelegenheit (bis 17 Uhr)
Dienstag, 25.10.	17:30 Uhr	Kirchenvorstandssitzung
Mittwoch, 02.11.	10:00 Uhr	Hl. Messe
Samstag, 05.11.	13:00 Uhr	Segensfeier Ava Zervogel und Fabian Feineis
Mittwoch, 09.11.	19:00 Uhr	Pfarrgemeinderatssitzung

Hergisdorf:

sonntags	08:30 Uhr	Hl. Messe
----------	-----------	-----------

Klosterkirche Helfta:

sonn- und feiertags	08:30 Uhr	Hl. Messe
Mittwoch, 26.10.	09:00 Uhr	Hl. Messe der Pfarrei
donnerstags, 20.10., 20:15 Uhr	03.11.	Bibelkreis

Weitere Veranstaltungen:

Freitag, 14.10.	10:00 Uhr	Gottesdienst im Pflegeheim Heilig-Geist-Stift
Freitag, 28.10.	10:00 Uhr	Gottesdienst im Pflegeheim St. Mechthild
Mittwoch, 09.11.	18:00 Uhr	St. Petri-Pauli: Pogromgedenken

Gräbersegnungen:

Dienstag, 01.11.	10:30 Uhr	Unterrißdorf
	11:15 Uhr	Lüttchendorf
Samstag, 05.11.	09:45 Uhr	Oberrißdorf
	10:30 Uhr	Volkstedt
Sonntag, 06.11.	14:30 Uhr	Ahlsdorf
	15:00 Uhr	Eisleben
	15:00 Uhr	Hergisdorf
	gg. 16:00 Uhr	Kreisfeld
Samstag, 12.11.	10:00 Uhr	Helfta, St. Georg: Wortgottesfeier
	anschl.	Gräbersegnung
	10:00 Uhr	Bischofrode
	10:30 Uhr	Rothenschirmbach
	14:15 Uhr	Wolferode
	15:00 Uhr	Bornstedt
	15:45 Uhr	Holdenstedt
	16:00 Uhr	Kleinosterhausen
	16:30 Uhr	Osterhausen
Sonntag, 13.11.	15:00 Uhr	Dederstedt
	15:45 Uhr	Hedersleben

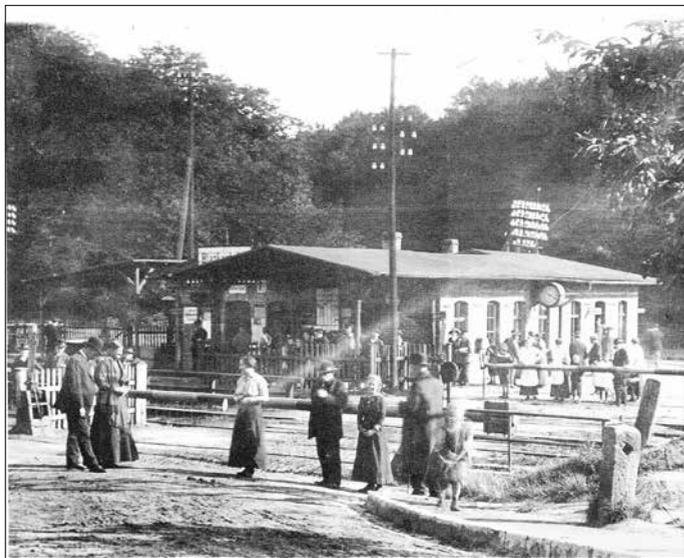
Bitte Änderungen und Aushänge beachten!
unter: www.sanktgertrud.net

Bald ist Weihnachten.
Denken Sie an
Ihre Festtagsgrüße!

Ihre Medienberaterin vor Ort berät Sie gerne.
Jeannette Kist
0170 2828681 | j.kist@wittich-herzberg.de

Geschichtliches

125 Jahre Eisenbahn - Haltepunkt in Blankenheim



Auf der neuen Eisenbahnstrecke von Halle nach Kassel erfolgte die Fertigstellung des 875 m langen Blankenheimer Tunnels im Jahr 1865. Am 10. Juli 1866 wurde die Strecke von Eisenben über Sangerhausen bis Nordhausen eröffnet. Was aber aus heutiger Sicht verwundert, in Blankenheim hielt kein Zug! Erst über 30 Jahre später berichtet die Sangerhäuser Zeitung, dass die landespolizeiliche Abnahme einer Haltestelle in Blankenheim am 29. September 1897 erfolgen soll. Die Eröffnung war dann im Oktober 1897. Aber auch das Jahr 1879 spielt in Bezug Haltepunkt eine Rolle. Es war das Jahr, als die Eisenbahnstrecke von Berlin bis Blankenheim - Trennung (Teil der Kanonenbahn) fertiggestellt und in die Eisenbahnstrecke Halle Kassel eingebunden wurde. Ein Haltepunkt entstand aus diesem Grund 1879 in Blankenheim – Trennung. Noch heute sind Reste des ersten Haltepunktgebäudes in Blankenheim vorhanden. Ein Teil davon wurde durch den Neubau des Empfangsgebäudes mit Gleisanschluss zum Güterschuppen zurückgebaut.

Horst Stübner, Blankenheim

verwendete Literatur:

Paul Lauerwald „Die Halle Kasseler Eisenbahn“

— Anzeige(n) —